

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz
für das Haushaltsjahr 2022 und 2023**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.026.800 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	12.362.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	664.400 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	664.400 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	664.400 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	10.301.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	11.804.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.502.600 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.420.100 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.325.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.905.600 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	292.200 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-292.200 EUR

festgesetzt sowie für das Haushaltsjahr 2023

1. im Ergebnishaushalt

d)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	10.907.200 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	12.086.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.178.800 EUR
e)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
f)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-1.178.800 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-1.178.800 EUR

2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	10.349.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	11.527.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.178.200 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.884.200 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.220.200 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.336.000 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	298.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-298.700 EUR.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 2022 und 2023 nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird 2022 und 2023 festgesetzt auf 800.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf		
		380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan 2022 ausgewiesenen Stellen beträgt 49,754 Vollzeitäquivalente (VzÄ). Die Gesamtzahl der im Stellenplan 2023 ausgewiesenen Stellen beträgt 48,797 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2020 betrug	37.691.500 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2021	37.627.000 EUR
zum 31.12.2022	38.604.800 EUR
und zum 31.12.2023	37.426.000 EUR.

§ 8 Weitere Vorschriften

(1) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde werden durch den Hauptausschuss getroffen, wenn sie die darin festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigen. Oberhalb der hier festgesetzten Wertgrenze für den Hauptausschuss entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilhaushalts die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

(3) Die Personalaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) sowie die Versorgungsaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) werden abweichend vom § 8 Abs. 2 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(4) Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(5) Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

(6) Gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 EUR als Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme von wesentlicher finanzieller Bedeutung im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

(7) Eine Nachtragshaushaltssatzung und ein Nachtragshaushaltsplan werden notwendig wenn sich im Laufe der Haushaltsdurchführung erhebliche Änderungen ergeben (§ 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Als erheblich werden mit dieser Satzung Einzelbeträge in Höhe von 100.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht notwendig.

Ostseebad Binz, 17.12.2021


Schneider – Bürgermeister

